

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 325/11 B

L 19 R 323/07 (Bayerisches LSG)
S 6 R 4310/06 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. August 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 3.8.2011 einen Anspruch des Klägers - der 1946 in der Ukraine geboren wurde und seit Dezember 1994 als Ehegatte einer Spätaussiedlerin in Deutschland lebt - auf Rente wegen Erwerbsminderung oder auf Altersrente wegen Schwerbehinderung aufgrund eines Antrags vom 15.11.2005 wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (notwendige Vorversicherungszeiten) verneint, weil die Voraussetzungen des § 1 FRG in der ab 1.1.1993 geltenden Fassung nicht vorlägen und somit die von ihm in der Sowjetunion zurückgelegten Beschäftigungszeiten nicht nach § 15 FRG berücksichtigt werden könnten.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Er rügt insbesondere, das Berufungsurteil verstoße gegen Art 3 GG, weil es keine soziale Gleichheit für sämtliche Mitglieder seiner Familie sicherstelle, vielmehr die Menschen aufgrund ethnischer Merkmale unterschiedlich behandle; zudem berücksichtige es nicht hinreichend die Rechte des Kosakenvolkes.

II

- 3 Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG PKH zu bewilligen, ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten, der nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Gemäß § 115 Abs 3 S 1 ZPO hat der Beteiligte für die Prozessführung zunächst sein Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen eines Antragstellers gehört auch ein bestehender satzungsmäßiger Anspruch auf kostenlosen Rechtsschutz durch eine Gewerkschaft oder einen Verband. Ein Verbandsmitglied muss deshalb zunächst seine satzungsmäßigen Rechte auf kostenlose Prozessvertretung vor dem BSG durch den hierzu befugten Verband (*vgl § 73 Abs 2 S 2 Nr 7 bis 9 SGG*) ausschöpfen. Es kann einen Anspruch auf PKH erst erwerben, wenn der Verband im Einzelfall die Prozessvertretung aus von dem Mitglied nicht zu vertretenden Gründen ablehnt (*BSG SozR 3-1500 § 73a Nr 4 S 4 f; BSG Beschluss vom 8.10.2009 - B 8 SO 35/09 B - juris*



RdNr 5) oder einer solchen Vertretung berechnigte persönliche oder sachliche Gründe entgegenstehen (*BVerfGK 1, 314, 315 - juris RdNr 7*).

- 5 Nach diesen Maßstäben kann dem Kläger unabhängig von der Frage, ob seine Rechtsverfolgung überhaupt Aussicht auf Erfolg hat, PKH nicht gewährt werden. Denn er ist nach eigenen Angaben Mitglied des Sozialverbands VdK, der gemäß § 73 Abs 4 S 2, Abs 2 S 2 Nr 8 SGG vor dem BSG vertretungsbefugt ist. Der VdK war mit der Rentenangelegenheit des Klägers auch bereits befasst (*vgl LSG-Akte Bl 85*). Persönliche oder sachliche Gründe, welche die Ablehnung einer Vertretung durch den VdK im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren als berechnigt erscheinen lassen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

III

- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte und damit nicht formgerecht erhobene Beschwerde (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 7 Dem steht nicht entgegen, dass ein zur Vertretung vor dem BSG befugter Prozessbevollmächtigter - wie zB der VdK - innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses für den Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und erneut Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG einlegt, sofern er dies für erfolgversprechend und - auch mit Rücksicht auf die von der Beklagten in Aussicht gestellte Überprüfung nach § 44 SGB X im Hinblick auf eine möglicherweise zwischenzeitlich erfüllte allgemeine Wartezeit (§ 43 Abs 1 S 1 Nr 3 hinsichtlich einer Rente wegen Erwerbsminderung bzw § 35 S 1 Nr 2 SGB VI hinsichtlich einer Regelaltersrente) - für zweckmäßig ansehen sollte.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG.

